

# Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. III.

Nr. 26.

15. Juni 1889.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die  
Gültigerklärung der Hauptergebnisse der eidg. Volks-  
zählung vom 1. Dezember 1888.

(Vom 3. Juni 1889.)

---

Tit.

Am 1. Dezember 1888 hat eine eidgenössische Volkszählung stattgefunden; wir legen Ihnen deren Hauptergebnisse mit dem Antrage vor, Sie möchten dieselben als gültig erklären.

Bekanntlich finden sonst die Volkszählungen in der Schweiz alle zehn Jahre, am Ende jedes natürlichen Jahrzehnts statt. Als durch das Bundesgesetz vom 29. April 1887 (Amtl. Samml. n. F. X, 130) eine Abweichung hievon, d. h. die Verschiebung der nächsten Zählung um zwei Jahre vorgeschrieben wurde, lagen dieser Anordnung folgende Absichten zu Grunde. Es sollte ermöglicht werden, Aenderungen an der gegenwärtigen Eintheilung der Wahlkreise des Nationalrathes vorzunehmen und zwar schon für die im Jahr 1890 stattfindende Gesamtterneuerung der genannten Behörde, ohne daß man dabei die unerwünschte Aussicht hätte, durch eine unmittelbar darauf folgende Volkszählung zu neuen Aenderungen veranlaßt zu werden. Ferner war es als Bedürfniß erkannt worden, die Ergebnisse der nächsten Volkszählung in mehrfacher Beziehung zur Untersuchung und zur Aufklärung der Frage zu benutzen, ob in der Schweiz eine allgemeine und obligatorische Unfallversicherung einzuführen sei; man wünschte die Behandlung dieser Frage nach

Möglichkeit zu befördern. Ausführlicher sind diese beiden Gesichtspunkte in unserer Botschaft vom 5. April 1887 (Bundesblatt 1887, I, 755) dargelegt; wir erlauben uns, auf dieselbe zu verweisen.

\* \* \*

Eine Volkszählung mit ihrem heutigen Inhalte verlangt einen sehr großen Apparat; es werden für die Durchführung derselben in der Schweiz neben der Behörde jeden Kantones und Bezirkes und derjenigen jeder Gemeinde noch mehr als 12,000 besondere Beamte, die „Volkszähler“, und zuletzt jeder Haushaltungsvorstand in Anspruch genommen, daß schon hieraus die Forderung erwächst, die Einrichtung dieser Erhebung in allen ihren Einzelheiten mit besonders sorgfältiger Erwägung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke hatte unser Departement des Innern durch ein Kreisschreiben vom 20. Februar 1888 die Kantonsregierungen ersucht, Wünsche und Vorschläge, welche dieselben bezüglich des Inhaltes oder der Form der bevorstehenden Zählung zu machen hätten, rechtzeitig mittheilen zu wollen. Die hierauf eingegangenen Antworten, dann verschiedene von andern Seiten eingereichte Vorschläge und die vom statistischen Bureau in einem ersten Entwurfe ausgearbeiteten Zählformulare wurden später einer größern, aus Fachmännern und aus Mitgliedern von Kantonsregierungen bestehenden Kommission vorgelegt, welche die Erhebung nach allen Seiten zu begutachten hatte. Die auf Grund dieser reiflichen Berathungen ausgearbeiteten Vorlagen führten dann zu den endgültigen Festsetzungen, welche in unserer Verordnung vom 31. Juli 1888 (Bundesbl. 1888, III, 993) enthalten sind.

Es wird hier nicht beabsichtigt, die Einrichtung und die Durchführung der Zählung im Einzelnen vorzuführen; eine solche ausführliche Darstellung soll später mit der Veröffentlichung aller Ergebnisse verbunden werden. Wir beschränken uns an diesem Orte auf dasjenige, was mit dem besondern Zwecke dieser Vorlage in engerem Zusammenhange steht, und schicken demselben nur die folgende allgemeine Bemerkung voraus.

Es war namentlich die neue Form des Erhebungsformulars, das „Haushaltungsheft“, anfangs an manchem Orte mit entschiedenem Bedenken aufgenommen worden; man sprach die Befürchtung aus, daß dieses neue Formular bei vielen ausführenden Beamten und bei der Bevölkerung nicht das nöthige Verständniß finden und daß dann die gute Durchführung der Zählung darunter leiden werde. Mit großer Befriedigung können wir nun mittheilen, daß diese Befürchtungen durch die Erfahrung nicht bestätigt worden sind. Gewiß ist die Ausfüllung der Haushaltungshefte und

aller übrigen Formulare nicht eine allseitig und überall fehlerlose geblieben; es war dieses auch bei keiner frühern Zählung der Fall. Aber daß die Fehler zahlreicher geworden oder daß dieselben sonst in besonderer Weise mangelndem Verständnisse des neuen Formulars zuzuschreiben wären, dem darf nach eingehender Prüfung allen Materials mit vollem Rechte widersprochen werden. Wir fügen bei, daß dieses nicht nur das Urtheil unseres statistischen Büreaus ist, sondern daß auch die Aeußerungen vieler kommunalen Volkszählungsbehörden vorliegen, welche die Erfahrungen der letztern in ähnlichem Sinne aussprechen.

Zur bessern Durchführung der Zählung wird nicht unwesentlich beigetragen haben, daß die amtliche Belehrung der Volkszähler und dadurch mittelbar auch jene der gesammten Bevölkerung dieses Mal meisten Ortes eine bedeutend eingehendere und fleißigere war, als früher. Mehrere Kantonsregierungen haben sich angelegen sein lassen, durch besondere Anordnungen das in dieser Beziehung durch unsere Verordnung allgemein Geforderte erheblich zu überbieten. Eine dieser Kantonsregierungen soll ihre bezügliche Schlußnahme durch die Absicht begründet haben, bei einer solchen Erhebung „einmal mit den bessern Kantonen zu marschiren“. Wir wollen nicht unterlassen, solchen erfreulichen Wett-eifer zu verdanken. — Gewiß hat auch die von uns nicht ausdrücklich geforderte, wohl aber empfohlene und infolge dessen von vielen Kantonen durchgeführte allgemeine Belehrung der Lehrer und der Schuljugend dazu beigetragen, die Ausfüllung des Zählheftes zu erleichtern und zu verbessern, sowie die Volkszählung gewissermaßen volkstümlicher zu machen. — Zu möglichster Verbreitung von Aufklärung über die Zwecke und Forderungen der Volkszählung sind dieses Mal auch die guten Dienste der Tagespresse in mehr als gewöhnlichem Maße angesprochen und in aner-kennenswerther Weise geleistet worden.

\*

\*

\*

Von den Ergebnissen der Volkszählung kommt im Besondern den Zahlen über die Gesammtbevölkerung eine eigene gesetzgeberische Bedeutung zu. Diese Zahlen sind, sei es durch die Bundesverfassung, sei es durch besondere Gesetze, als Maßstab erklärt für die Zahl der Abgeordneten in den Nationalrath und folglich auch für die Eintheilung der bezüglichen Wahlkreise; als Maßstab für die Zahl der eidgenössischen Geschwornen; für die Vertheilung der Reineinnahmen aus der Alkoholverwaltung; für die im Bedürfnisfalle zu erhebenden Geldbeiträge der Kantone an die Bundesverwaltung. Aus dieser besondern Bedeutung der Angaben

über die Gesamtbevölkerung hat sich die Forderung entwickelt, daß dieser Theil der Zählergebnisse besonders sorgfältig zu prüfen und auch zeitlich zuerst festzustellen, sowie daß derselbe der ausdrücklichen Anerkennung durch die Bundesversammlung zu unterbreiten sei.

Unsere Vorlage gibt für jeden Kanton zwei Zahlen an, die man beide als solche der Gesamtbevölkerung bezeichnen kann; je die erstere stellt die gesammte Wohnbevölkerung, die zweite Zahl stellt die gesammte ortsanwesende Bevölkerung dar. Wie schon die Bezeichnung andeutet, umfaßt die Wohnbevölkerung für jeden Ort alle diejenigen Personen, welche hier zur Zeit der Zählung ihren dauernden oder doch gewöhnlichen Wohnort hatten. Bei der ortsanwesenden Bevölkerung werden ohne Unterschied alle Personen mitgezählt, aber auch nur die, welche zur Zeit der Zählung hier anwesend waren. Der Unterschied zwischen der Wohn- und der ortsanwesenden Bevölkerung läßt sich auch so ausdrücken, daß bei der erstern die bloß vorübergehend abwesenden Personen mitgezählt, die bloß vorübergehend anwesenden aber ausgeschlossen werden, während bei der Zählung der Ortsanwesenden gerade das Umgekehrte geschieht.

Warum aber diese beiden Zahlen festgestellt werden? Warum für die Feststellung der Gesamtbevölkerung solche Doppelzählung stattfindet?

Es hat dieses zu geschehen, weil nur so den verschiedenen gesetzlichen Zwecken der Volkszählung durch eine Erhebung genügt werden kann. Wir haben angeführt, daß die Bevölkerungszahl als Maßstab zur Ordnung mehrerer öffentlich-rechtlicher Verhältnisse zu dienen habe; nun ist in den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften an dem einen Orte die Wohnbevölkerung, an dem andern Orte die ortsanwesende Bevölkerung als dieser Maßstab bezeichnet. Mit Nothwendigkeit folgt daraus, daß eben beide Zahlen festzustellen sind. — An diesem Orte handelt es sich nur um die Ausführung und Anwendung bestehender Vorschriften; die Zweckmäßigkeit dieses Doppelspursystems zu besprechen — diese Aufgabe liegt hier nicht vor. Wir wollen zu letzterer Frage bloß anführen, daß in neuerer Zeit die Fachmänner wieder davon zurückzukommen scheinen, auch als Grundlage zu praktischen Berechnungen und Verwendungen in einseitiger Weise die Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung anzupreisen.

Um die beiden geforderten Zahlen gleichzeitig und an Hand des gleichen Materiales zu erhalten, war vorgeschrieben worden, daß bei jeder Haushaltung zu zählen seien alle Personen, welche vom

30. November auf den 1. Dezember hier übernachteten, sowie alle Personen, welche zwar jene Nacht vor dem Zähltag außerhalb der Gemeinde zubrachten, aber gleichwohl als zur Zeit noch bei dieser Haushaltung wohnhaft zu betrachten seien. Für zweifelhafte Fälle waren eingehendere Erläuterungen gegeben. Bei guter Befolgung dieser Vorschriften wurden somit in jeder Gemeinde offenbar sowohl sämtliche Personen verzeichnet, welche hier zur ortsanwesenden, als auch sämtliche Personen, welche hier zur Wohnbevölkerung gehörten; der weitaus größte Theil gehört gleichzeitig am selben Orte zu beiden genannten Klassen. Soweit waren die Vorschriften der letzten Zählung mit denjenigen der vorletzten sachlich durchaus übereinstimmend.

Von früher abweichend war dagegen dieses Mal die Einrichtung des Erhebungsformulars für die formelle Eintragung der Personen und für deren Ausscheidung nach Wohn- und ortsanwesender Bevölkerung.

Im Jahre 1880 waren von jeder Haushaltung in erster Linie die bei der Zählung hier anwesenden Personen für sich gesondert in dem Haupttheile des Zählbogens einzutragen und es war für jede dieser Personen mittels eines Striches in der entsprechenden Rubrik anzumerken, ob dieselbe: **a)** in der Zählgemeinde wohnend, oder **b)** als Durchreisender oder Gast hier sei. Die zur Zeit der Zählung nicht anwesenden, aber gleichwohl als hier wohnhaft zu betrachtenden Personen waren sodann, wieder für sich gesondert, in einem Anhange des Formulars zu verzeichnen; wir wollen diese Klasse hier mit **c** bezeichnen. So erhielt man die Gesamtzahl der ortsanwesenden Bevölkerung durch Zusammenzählung aller in dem Haupttheile der Formulare aufgeführten Personen ( $= a + b$ ); für die Feststellung der Wohnbevölkerung dagegen mußte der oben mit **b** bezeichnete Posten von der Zahl der Ortsanwesenden abgezogen werden und dem Reste ( $a$ ) war dafür der obige Posten **c** zuzuzählen ( $= a + c$ ).

Bei der letzten Zählung mochten bei jeder Haushaltung die in die Zählung überhaupt aufzunehmenden Personen in beliebiger Reihenfolge eingetragen werden, so z. B. ohne Abweichung nach der beliebigen Reihenfolge ihres familiären Verhältnisses. Die Ausscheidung nach Wohn- und ortsanwesender Bevölkerung wurde für jede Person durch die Beantwortung zweier Fragen vermittelt, der Fragen 12 und 13 des Erhebungsformulars, welche so lauteten:

12. Wohnort zur Zeit der Zählung:

- a. in der Zählgemeinde wohnhaft,
- b. außerhalb der Zählgemeinde wohnhaft.

13. Aufenthalt in der Nacht vom 30. Nov. auf den 1. Dez.:

- a. in der Zählgemeinde anwesend,
- b. außerhalb derselben befindlich.

Die bloße Zusammenzählung aller Antworten, welche auf Frage 12 mit *a* lauteten, ergab ohne Weiteres die Wohnbevölkerung; die Zahl der *a*-Antworten auf die Frage 13 war gleich derjenigen der Ortsanwesenden. Das Entstehen der beiden Hauptergebnisse der Zählung war so formell vereinfacht, denn es war überflüssig geworden, diese Ergebnisse aus zwei zum Theil von einander entfernten Rubriken und durch abwechselndes Zusammenzählen und Abziehen zusammzusetzen. Ohne Zweifel wurde hiedurch nicht nur für die Bevölkerung und für viele Volkszähler, sondern auch für andere Beamte, welche mit der Zählung beschäftigt waren, das Verständniß der letztern erleichtert. Wir halten das bei einer solchen Erhebung für einen schätzbaren Gewinn.

Durch die oben geschilderten Aenderungen bezüglich des formellen Eintrages der einzelnen Personen und ihrer Wohn- und Anwesenheitsverhältnisse wurde auch die sachliche Richtigkeit der Ergebnisse erheblich gefördert. — Es ist wohl der am häufigsten vorkommende Fehler in den Eintragungen zur Volkszählung, daß Familienglieder, welche schon längere Zeit von „zu Hause“ abwesend und nach den Vorschriften der Zählung auch als auswärts wohnend zu betrachten sind, doch noch „daheim“, d. h. bei ihrer Familie mitgezählt werden. So kommen solche Verstöße namentlich häufig vor bei jungen Leuten, welche als Studenten, als Lehrlinge, „in der welschen Schweiz“, oder auch sonst zur Ausbildung abwesend sind. Es geschieht dieses wahrscheinlich weniger aus Mißverständniß über die Zählungsvorschriften (die letzteren waren in dieser Beziehung immer deutlich), als aus einem Nachgeben gegenüber dem stärkeren Gefühle der familiären Zusammengehörigkeit. Wenn der Vater das Haushaltungsheft ausfüllt und „die Häupter seiner Lieben zählt“ — dann wünscht er, daß kein theures Haupt ihm fehle!

Bei den frühern Formularen änderten solche ungehörige Eintragungen nothwendig das Zählergebniß, sie vermehrten unrichtigerweise die Wohnbevölkerung. Bei dem neuen Formular war dieser Fehler nicht mehr eine nothwendige Folge solcher ungehörigen Eintragungen. Obwohl letztere immer noch häufig vorkamen, so wurde dabei doch die genannte Folge nachweisbar in Hunderten von Fällen vermieden, man möchte sagen, sie wurde wie durch einen Kunstgriff umgangen. Wenn man für schon längere Zeit abwesende und auswärts wohnende Familienglieder

auch „daheim“ eine Zählkarte ausfüllte, so geschah es dabei nicht selten, daß man in solchen Karten auf die Frage 12 antwortete: „b. außerhalb der Zählgemeinde wohnhaft“, und gleichzeitig auf die Frage 13: „b. außerhalb derselben befindlich“. Zählkarten mit solchen Antworten aber erhöhten nach unserer obigen Darstellung weder die Zahl der Wohn-, noch diejenige der ortsanwesenden Bevölkerung; sie hatten auf die Zählergebnisse nicht mehr Einfluß, als dieses der Fall ist, wenn man in einer Geschäftsbilanz sogenannte Pro-memoria-Posten mit „Ohne Werthangabe“ einsetzt.

Einen ferneren Vortheil, welcher in vielen hundert Fällen mit Erfolg zur Nachprüfung benützt wurde, bot das neue Erhebungsformular dadurch, daß für bloß vorübergehend anwesende Personen die Angabe ihres gewöhnlichen Wohnortes gefordert war. Die frühern Formulare enthielten diese Angabe nicht.

\* \* \*

Die Prüfung der Materialien wurde dieses Mal weit umfassender als bei den frühern Zählungen auf unser statistisches Bureau übernommen: absichtlich hat man es unterlassen, den Kantonsregierungen wieder eine vorläufige Prüfung der aus den Gemeinden eingesandten Papiere zu überbinden. Wir werden überhaupt darauf halten, in allen Fällen, in welchen für solche oder ähnliche Erhebungen Kantons- oder Gemeindebehörden in Anspruch genommen werden müssen, die Bemühung der letztern immer auf das Unumgängliche zu beschränken. Im vorliegenden Falle brachte die Befolgung der genannten Regel den Vortheil, daß die Prüfung eine für die ganze Schweiz einheitlichere, die Entscheidung der fraglichen Fälle für alle Kantone gleichmäßiger wurde. Daß anderseits durch Uebernahme der gesammten Prüfung auf das statistische Bureau dem letztern eine sehr wesentliche Mehrarbeit erwuchs, das braucht kaum erwähnt zu werden.

Die Prüfung bestand vorerst in dem rein rechnerischen Verfahren, daß alle auf die Zahlen der Gesamtbevölkerung bezüglichen Zusammenzählungen sämtlicher Haushaltungshefte, Zähllisten, Gemeinde-, Bezirks- und Kantonszusammenzüge nachgerechnet und auch die richtige Uebertragung der Summen auf andere Seiten und Formulare erwahrt wurden.

Verhältnißmäßig weit zeitraubender waren die sachliche Prüfung, das heißt die Untersuchung der zweifelhaften Fälle und die erforderlichen Richtigstellungen. Es liegt in der Natur der Sachen, daß die Angaben bezüglich der ortsanwesenden Bevölkerung viel seltener Anlaß bieten, dieselben zu beanstanden und zu berichtigen,

viel seltener, als dieses bei den Eintragungen zur Wohnbevölkerung der Fall ist. Das Gesamtergebnis der Prüfung und der vorgenommenen Aenderungen war in dieser Beziehung das folgende.

	Gesamtbevölkerung der Schweiz.	
	Wohnbevölkerung.	Ortsanwesende.
Vorläufige Zahlen . . . .	2,920,547	2,934,042
Geprüfte Zahlen . . . . .	2,917,819	2,933,413
Unterschied . . . . .	2,728	629

Es darf aus diesem Ergebnisse keineswegs geschlossen werden, daß die vorläufige Zahl und somit überhaupt die Zählung der Ortsanwesenden eine weitaus genauere sei, als diejenige der Wohnbevölkerung. Abgesehen davon, daß die letzten beiden der obigen Zahlen bei Weitem nicht die Gesamtzahl der vorgenommenen Aenderungen darstellen, sondern nur den Ueberschuß der Verminderungen gegenüber den Vermehrungen, ist namentlich das Folgende zu berücksichtigen. Es können sehr viele Lücken oder andere Unrichtigkeiten in der Verzeichnung der Ortsanwesenden vorkommen und in den Zählpapieren doch nur in ganz seltenen Ausnahmefällen Anhaltspunkte geboten sein, diese Fehler aufzufinden und dieselben sonach zu berichtigen. Oder wie sollte es auch bei der sorgfältigsten Prüfung durch Bezirks-, Kantons- oder eidgenössische Behörden möglich sein, es zu entdecken, wenn beispielsweise einzelne Glieder einer Haushaltung oder wenn ganze Haushaltungen bei der Zählung übergangen wurden? Dieses aber ist nicht bloß eine entfernte Möglichkeit. So ist den Fachmännern u. A. bekannt, daß die Volkszählungen im Besondern bezüglich der Aufnahme der in den ersten Lebensjahren stehenden Kinder ganz beträchtliche Lücken zu enthalten pflegen. (Für die schweizerische Volkszählung von 1880 wurde nachträglich als wahrscheinlich festgestellt, daß ungefähr 1000 der im ersten Lebensjahre und ungefähr 2000 der im zweiten Lebensjahre stehenden Kinder der Zählung entgangen sein werden. Aehnliche Erscheinungen in andern Ländern.) Eine Erklärung dieser Thatsache ist bis jetzt nicht gefunden und wir haben auch die letzte hier nur angeführt, um zu beweisen, daß eine angeblich weitaus größere Genauigkeit der Zahl der Ortsanwesenden gegenüber derjenigen der Wohnbevölkerung in Wirklichkeit nicht vorhanden oder doch nicht nachgewiesen ist.

Viel häufiger sind bei aufmerksamer Prüfung fehlerhafte Eintragungen bezüglich der Wohnbevölkerung als solche zu erkennen. Wenn z. B. ein Sohn als bei seinen Eltern in der Gemeinde A wohnend eingetragen und daneben gesagt ist, daß er sich als



Student der Medizin in der Universitätsstadt B aufhalte, oder wenn von einer Tochter gesagt ist, daß sie den Winter über als Kellnerin in Nizza diene, und dieselbe gleichwohl bei ihren Eltern mitgezählt wurde, oder wenn Knechte, Mägde, Lehrlinge, trotz Monate langer Anwesenheit an ihrem Dienst- und Arbeitsorte hier doch nicht zur Wohnbevölkerung gerechnet waren u. s. w., u. s. w., so unterliegt in solchen Fällen das Bedürfniß einer Berichtigung nur selten einem Zweifel.

Es hätte kaum einen Zweck, hier mit zu großer Ausführlichkeit auf die im Einzelnen vorgenommenen Berichtigungen einzutreten. Wenn wir einige belangreichere derselben aufführen, so dürfte das genügen, Sie davon zu überzeugen, daß die Aenderungen durchwegs in genauer Anlehnung an die zum Voraus gegebenen Zählungsvorschriften stattfanden, somit wohlbegründete waren.

Als einer der häufigsten Fehler wurde schon oben genannt, daß man jüngere Familienglieder, welche sich zum Zwecke der Ausbildung auswärts aufhielten, immer noch in ihrer elterlichen Familie als zur Zeit der Zählung hier wohnhaft mitzählte. Die Natur der Sache bringt es indessen mit sich, daß das Vorkommen dieses Fehlers ein sehr zerstreutes, je für sich vereinzelt ist und sich daher nicht in so auffallenden Haufen nachweisen läßt, wie andere Verstöße. Nicht ebenso häufig, aber immerhin zahlreich genug, kam der umgekehrte Fehler vor, daß zum Zwecke der Ausbildung von auswärts gekommene junge Leute an ihrem Studien- oder Lehrorte nicht zur Wohnbevölkerung gerechnet waren. Diese zwei Verhältnisse erklären es zu ansehnlichem Theile, daß die Prüfung für die Kantone der deutschen Schweiz häufiger eine Verminderung, für die Kantone Waadt und Neuenburg dagegen in den meisten Bezirken eine Vermehrung der Wohnbevölkerung ergab. Die in dieser Beziehung für einen einzelnen Ort verhältnißmäßig ergiebigste Berichtigung war vorzunehmen, als in der Gemeinde Belmont (Bezirk Yverdon) sämtliche 22 Studenten eines Institutes zur Erlernung der französischen Sprache nicht als hier wohnhaft gezählt waren.

Gerne wurden auch Familienangehörige, welche auf einem Winterplatze im Hoteldienste abwesend sind, daheim noch mitgezählt (Kellnerinnen, Kellner, Köche, Portiers, Kutscher). Die Herabsetzung der Wohnbevölkerung für die Gemeinde Orsières (Bezirk Entremont, Wallis) um 121 und derjenigen der Gemeinde Leukerbad um 26 ist zum größten Theile diesem Grunde zuzuschreiben. Die Betreffenden befanden sich meistens in den bekannten Kurorten der Riviera oder in Paris. Sehr häufig wiederholte sich der gleiche Fehler in einzelnen Gegenden des Kantons Tessin („caffé-

tiere in Londra<sup>4</sup>, cameriere ecc.). In mehreren Kantonen der deutschen Schweiz ist das gleiche Vorkommen allerdings auch kein seltenes, dagegen ein sehr zerstreutes.

Viel seltener als noch bei der Zählung von 1880 zeigte sich der entgegengesetzte Fehler, daß man Kurgäste am Kurorte auch als hier wohnhaft aufführte. Hauptsächlich aus diesem Grunde hatte man bei der frühern Zählung die Wohnbevölkerung der Gemeinde Davos ungefähr um 750 herabzusetzen; dieses Mal kam am gleichen Orte die fragliche Unrichtigkeit so gut wie nicht mehr vor. Die dortige Gemeindebehörde hatte nach der 1880er Zählung Gelegenheit gehabt, Einsicht in die vom statistischen Bureau vorgenommenen Aenderungen zu nehmen, und es scheint, daß sie die daraus gezogene Lehre im Gedächtnisse behielt. Dagegen gehört es hieher, daß noch bei dieser Zählung die Wohnbevölkerung der Gemeinde Les Planches (Montreux) um 141, diejenige der benachbarten Gemeinde La Tour de Peilz um 22 zu vermindern war.

Auf ein und demselben Grunde beruht die Vermehrung der Wohnbevölkerung um 97 in der Gemeinde St. Beatenberg (Bezirk Interlaken) um 64 in der Gemeinde Sigriswyl (Merligen, Bezirk Thun), um 30 in der Gemeinde Horw (Bezirk Luzern) und um 206 in der Gemeinde Saas (Bezirk Oberlanquart); man hatte an diesen Orten einen Theil der anwesenden Eisenbahnarbeiter (Merligen-Beatenberg, Brünig-Luzern, Lanquart-Davos) nicht als dort wohnhaft behandelt. Der Wohnbevölkerung der Gemeinde Gudo (Bezirk Bellinzona) wurden 23 Arbeiter der Tessinkorrektion gezählt.

Nicht so ganz unbestritten mag vielleicht die Anwendung des Begriffes „wohnhaft“ sein, wenn Fabrikarbeiter und andere in dauerndem Verhältnisse angestellte Arbeiter sich die Woche über an ihrem Arbeitsorte aufhalten, aber am Sonntage regelmäßig zu ihrer in einer andern Gemeinde wohnenden Familie zurückkehren. Das statistische Bureau hat indessen, wie früher so auch dieses Mal daran festgehalten, daß solche Arbeiter als an ihrem Arbeitsorte wohnhaft zu betrachten seien. Die häufigsten Verstöße gegen diese Regel kamen in den solothurnischen Gemeinden Hofstetten und Nuglar (Bezirk Dorneck-Thierstein) vor; für die erstere wurde infolge dessen die Wohnbevölkerung um 78, für die zweite um 37 herabgesetzt. Die Betreffenden arbeiten meistens in Fabriken oder auf Arbeitsplätzen in Dornach, Basel, Arlesheim, Nieder-Schönthal. An den letztern Orten war die richtige Behandlung solcher Fälle zum Voraus gesicherter, weil man aus Baselland schon vor der Zählung bestimmte Weisung hierüber eingeholt hatte.

Daß gewöhnlicher Militärdienst für sich am Dienstorte nicht zur Bezeichnung „wohnhaft“ führen darf, ist ohne Weiteres klar; als hievon wesentlich verschieden aber betrachtete man das Verhältniß der zur Zeit der Zählung auf dem Waffenplatze Bern zur Bedienung eines Remontekurses angestellten 28 Pferdewärter; dieselben wurden nachträglich ebenfalls der Wohnbevölkerung zugezählt.

Im Ganzen ziemlich häufige, wenn auch sehr zerstreute Berichtigungen forderte in den Kantonen Graubünden und Tessin das folgende Verhältniß, welches anderorts so gut wie unbekannt ist. Eine ansehnliche Zahl der Gemeindegeschullehrer und Lehrerinnen halten sich nur den Winter über, d. h. während der paar Monate der Schulzeit am Schulorte auf und kehren für den übrigen Theil des Jahres wieder zu ihrer anderswo wohnenden Familie zurück. Es unterlag hier keinem Zweifel, daß solche Lehrer zur Zeit der Zählung nur an ihrem Schulorte zur Wohnbevölkerung gerechnet werden dürfen.

Die weitaus schwierigsten Verhältnisse nicht nur für die Prüfung, sondern schon für die Aufnahme einer Volkszählung finden sich im Kanton Tessin vor. Es sind das in erster Linie die so zahlreichen Wanderungen, periodische und dauernde, der dortigen Bevölkerung, sodann, innerhalb des Kantons sich abspielend, die Nomadenverhältnisse mehrerer Gemeinden des Verzascathales ob Locarno. Dazu kommt, daß sich in jenem Kantone über den Begriff des Wohnhaftseins Anschauungen erhalten haben, welche von denjenigen der übrigen Schweiz sehr abweichen und die darum auch bei einer eidgenössischen Volkszählung, deren Ergebnisse für alle Kantone vergleichbar, also möglichst gleichartig festgestellt werden müssen, zurückzudrängen sind. Der Begriff des Wohnhaftseins ist dort allzu sehr mit demjenigen des Heimatrechtes, der *attinenza*, verquickt, von dem letztern fast ganz zugedeckt.

Es ist begreiflich nur hieraus zu erklären, daß im Ganzen mehrere hundert Bürger in ihrer Heimatgemeinde als hier wohnhaft aufgetragen waren, deren derzeitigen Aufenthaltsort man daneben mit Californien, Argentinien, Chile, Australien u. s. w. angab und deren Abwesenheit nicht selten nach Jahren bemessen wurde. Solcher Eintragungen fanden sich, um nur einige Beispiele anzuführen, in Prato-Sornico 14, in Menzonio 10, in Curio 16, in Sonvico 10, in Piandera 11, darunter solche mit einer Abwesenheit von 10 und von 15 Jahren. Die zahlreichen Eintragungen von Familiengliedern, welche als Kellner u. dgl. sich auswärts aufhalten, wurden schon oben erwähnt.

Noch viel häufiger als die letztern fanden sich bei ihren heimischen Familien mitgezählt jene zahlreichen Angehörigen derselben, welche als Kastanienbrater, Orangeverkäufer, Glaser, Kaminfeger

u. s. w. den Winter über in den schweizerischen oder andern europäischen Städten weilen und die man bekanntlich unter dem Ausdrucke „periodische Auswanderer“ zu verstehen pflegt. Für uns stand es außer Zweifel, daß, wie früher so auch dieses Mal, solche an einem bestimmten Orte, mehrere Monate lang einer bestimmten Erwerbsthätigkeit obliegende Personen zur Zeit der Zählung nur an ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte, nicht aber in ihrer Heimat zur Wohnbevölkerung zu rechnen seien. Wir führen auch hier nur einzelne Gemeinden als Beispiele der in dieser Beziehung vorgenommenen Berichtigungen an, so Ponto-Valentino mit 80, Castro mit 13, Dongio mit 23.

Weniger leicht war eine einheitliche Regel bei dem eigenthümlichen Wohnungswechsel der Bevölkerung des Verzascathales durchzuführen. Ein großer Theil der Einwohner von Brione-Verzasca, Gerra-Verzasca, Frasco, Lavertezzo etc. zieht sich alljährlich im Anfange des Winters, meistens in ganzen Haushaltungen und wohl auf ihre eigenen Besitzthümer in die tiefer, im Tessinthale gelegenen Gemeinden Cugnaso, Gordola, Magadino, Locarno herab. Bekanntlich finden sich in kleinerm Maßstabe ähnliche Verhältnisse bei den Bewohnern des Eifischthales (Val d'Anniviers) im Wallis, dann in noch seltenern Erscheinungen im Kanton Uri (Spiringen). Es hätte nun der an den letztern Orten vorgefundenen oder durchgeführten Regel entsprochen, wenn man auch die fragliche tessinische Bevölkerung durchwegs an ihrem Winterstandorte zur Wohnbevölkerung gerechnet hätte. An diesem Orte aber ließen die Materialien es nicht immer zu, jene Regel mit wünschbarer Gleichmäßigkeit durchzuführen. Weniger streng geboten schien das letztere hier auch deßwegen, weil durch diese Verhältnisse die Zahl der Gesamtbevölkerung des Kantons Tessin in keiner Weise beeinflußt wird, nicht einmal diejenige eines Bezirkes, denn die fraglichen Gemeinden liegen alle im Bezirke Locarno. So viel man der Wohnbevölkerung der einen Gemeinden zugezählt hätte, so viel wäre bei andern Gemeinden wieder in Abrechnung gekommen.

Wenn nach unsern Ausführungen feststeht, daß auch dieses Mal die vorläufigen Bevölkerungszahlen aus dem Kanton Tessin verhältnißmäßig bedeutend am häufigsten zu Aenderungen veranlaßten, so wollen wir doch nicht unterlassen, noch einmal darauf hinzuweisen, daß hier eben die Verhältnisse schwierigere sind als anderswo, daß hier den Zählungsvorschriften zum Theil so verbreitete und eingelebte Anschauungen entgegenstehen, welche nicht mit einem Male zu weichen pflegen. Daß übrigens die hieserits mit möglichster Gleichmäßigkeit durchgeführten Richtigstellungen auch dem Verständnisse der tessinischen Bevölkerung nicht gerade

so ferne liegen, läßt sich dadurch nachweisen, daß hunderte von ähnlichen Fällen wie die hier berichtigten, von den Haushaltungsvorständen selbst oder von den Zahlbeamten schon zum Voraus ebenso behandelt waren. — Einem Mißverständnisse der dortigen Kantonsregierung, welches sich aber nicht auf den sachlichen Begriff, sondern auf die formell-rechnerische Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bezog, haben wir durch ein Schreiben Aufklärung gegeben, welcher keine Erwiderung mehr folgte. Die Regierung hatte geglaubt, daß man hier unterlassen habe, der Wohnbevölkerung auch die vorübergehend abwesenden Personen beizuzählen; wir wiesen ihr aber an Hand der Erhebungsformulare und der Zahlen nach, daß jene Annahme eine irrthümliche war.

\* \* \*

Wir kommen an Hand unserer Ausführungen zum Schlusse, daß die vorliegenden Zahlen über die Gesamtbevölkerung der Schweiz mit derjenigen Sicherheit und Genauigkeit festgestellt wurden, welche für eine solche Erhebung überhaupt zu erreichen sind — daß somit ein Grund, diese Ergebnisse zu beanstanden, nicht vorhanden sei. Wir beantragen Ihnen, diese Zahlen durch einen Beschluß nach beiliegendem Entwurf als gültig erklären zu wollen. Dem letztern werden die folgenden Erläuterungen beigegeben.

Zu Art. 1. Gleichzeitig mit den hier aufgeführten Zahlen für die Kantone werden auch die denselben zu Grunde liegenden Zahlen für die einzelnen Gemeinden als gültig erklärt; letztere Zahlen liegen Ihnen in einer besondern Zusammenstellung vor; es erschien als unthunlich, dieselben im Bundesbeschlusse ausführlich zu wiederholen.

Zu Art. 2. Die Dringlicherklärung ist nöthig, weil nur dann die Ergebnisse der Volkszählung mit der gewünschten Beförderung zu einer neuen Eintheilung der Wahlkreise des Nationalrathes benützt werden können.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Juni 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



(Entwurf)

**Bundesbeschluß**

betreffend

**die Gültigerklärung der Hauptergebnisse  
der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
auf den Vorschlag des Bundesrathes vom 3. Juni 1889,

beschließt:

Art. 1. Es werden die folgenden Hauptergebnisse der  
eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888 als gültig er-  
klärt.

Kantone.	Wohn- Bevölkerung.	Ortsanwesende Bevölkerung.
Zürich . . . . .	337,183	339,056
Bern . . . . .	536,679	539,405
Luzern . . . . .	135,439	135,801
Uri . . . . .	17,249	17,285
Schwyz . . . . .	50,307	50,378
Unterwalden o. d. W. . .	15,043	15,030
Unterwalden n. d. W. . .	12,538	12,520
Glarus . . . . .	33,825	33,794
Zug . . . . .	23,029	23,123
Freiburg . . . . .	119,155	119,529
Solothurn . . . . .	85,621	85,709
Baselstadt . . . . .	73,749	74,245
Uebertrag	1,439,817	1,445,875

Kantone.	Wohn- Bevölkerung.	Ortsanwesende Bevölkerung.
Uebertrag	1,439,817	1,445,875
Baselland . . .	61,941	62,154
Schaffhausen . . .	37,783	37,876
Appenzell A. Rh. . .	54,109	54,192
Appenzell I. Rh. . .	12,888	12,904
St. Gallen . . .	228,160	229,367
Graubünden . . .	94,810	96,235
Aargau . . .	193,580	193,834
Thurgau . . .	104,678	105,121
Tessin . . .	126,751	126,946
Waadt . . .	247,655	251,297
Wallis . . .	101,985	101,837
Neuenburg . . .	108,153	109,037
Genf . . .	105,509	106,738
Schweiz . . .	2,917,819	2,933,413

Art. 2. Dieser Beschluß wird als dringlich erklärt.  
Der Bundesrath ist mit seiner Vollziehung beauftragt.



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Gültigerklärung  
der Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888. (Vom 3. Juni 1889.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1889
Date	
Data	
Seite	271-285
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 418

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.